



Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 27.04.2010, zuletzt geändert zum 01.01.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 11.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 (Grundgebühr) der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 27.04.2010 der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zähler	bisherige Gebühren in 2025 Netto/Monat	neue Gebühren in 2026 Netto/Monat	neue Gebühren in 2026 Brutto/Monat
Q3=4	3,25 €	3,41 €	3,65 €
Q3=10	8,13 €	8,51 €	9,11 €
Q3=16	13,00 €	13,62 €	14,57 €
Q3=25	16,26 €	17,03 €	18,22 €
Q3=63	16,26 €	17,03 €	18,22 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 Absatz 1 und Absatz 2 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,75 € (netto) bzw. 2,94 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,75 € (netto) bzw. 2,94 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 3

§ 15 Absatz 1 (Kostenerstattung) wird wie folgt neu angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.



§ 4

§ 36 (Beitragssatz) wird wie folgt neu angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, den 11.11.2025

gez.

Michael Schmitt
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit E-Mail vom 03.12.2025 angezeigt. Zuvor erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 47 vom 20.11.2025.

Brigachtal, den 03.12.2025,


Gez. Tanja Traichel